

Anhang 1 – Datenschutzgrundsätze:

Die antragstellende Organisation verpflichtet sich zur Einhaltung der anerkannten Datenschutzgrundsätze:

- **Zulässigkeit (oder Rechtmässigkeit):** Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nicht gegen Gesetze verstossen (DSG und gegebenenfalls DSGVO). Sie muss auf einer Rechtsgrundlage, einer Einverständniserklärung oder einem übergeordneten öffentlichen oder privaten Interesse beruhen.
- **Treu und Glauben:** Grundsätzlich dürfen Daten nicht ohne Wissen der betroffenen Person oder gegen ihren Willen erhoben und verarbeitet werden. Sie dürfen auch nicht durch absichtliche Täuschung erhoben werden.
- **Verhältnismässigkeit:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss notwendig, angemessen und so wenig aufdringlich wie möglich sein.
- **Zweck:** Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem zum Zeitpunkt der Erhebung angegebenen Zweck verarbeitet werden, der gesetzlich vorgesehen ist (DSG und gegebenenfalls DSGVO oder gesetzliche Verpflichtung) oder der sich aus den Umständen ergibt.
- **Genauigkeit:** Die Person, die personenbezogene Daten verarbeitet, muss sicherstellen, dass sie korrekt sind, und gegebenenfalls alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um sie zu aktualisieren, sodass unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder korrigiert werden können.
- **Sicherheit:** Personenbezogene Daten müssen durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen vor unbefugter Verarbeitung geschützt werden.
- **Transparenz der Erfassung:** Die Erfassung personenbezogener Daten und ihr Zweck müssen für die betroffene Person erkennbar sein.
- **Alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen,** die für den Tätigkeitsbereich der antragstellenden Organisation gelten.

Gelesen und akzeptiert am _____, in

Organisation _____ :

Vor-/Nachname _____ :

Unterschrift _____ :